

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache DS 0359/18

Titel

Informationsaufforderung der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen zur Umsetzung der Drucksache DS 0270/17 "Maßnahmenpaket zur Erreichung der Erfurter Klimaschutzziele"

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

2. Die Verwaltung berücksichtigt bei der Aufstellung von Bebauungsplänen umweltfreundliche Mobilitätsformen auch in Bezug auf die Errichtung von Stellplätzen. In den Begründungen der B-Planentwürfe ist auf diese Thematik einzugehen.

Zum einen gibt es bei der Aufstellung von Bebauungsplänen regelmäßig das Problem, dass durch die neue Bebauung keine weitere Erhöhung des Parkdrucks in den öffentlichen Räumen der angrenzenden Wohnquartiere entstehen darf, da diese bereits heute z. B. im Bereich der Gründerzeit ein hohes Stellplatzdefizit aufweisen und mit dem neuen Vorhaben dann sofort erhebliche neue Konflikte entstehen können. Zum anderen kann in Bebauungsplänen die Herstellung von notwendigen Stellplätzen auch ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

Das hat dann zur Folge, dass mit dem Entfallen der Verpflichtung zur Realherstellung auch die Notwendigkeit entfällt, die zwar notwendigen aber rechtlich unzulässigen Stellplätze abzulösen. Es können damit keine Ablösebeiträge generiert und zur Förderung anderer umweltfreundlicher Mobilitätsformen eingesetzt werden (z. B. Bau der Fahrradstation u.a.).

Wieviel Stellplätze notwendig sind, ist eine Frage, die zwar auch in einem Bebauungsplanverfahren durch Gutachten, aber in erster Linie im Vollzug der Planung geklärt wird, da dies in § 49 ThürBO geregelt ist. Hier wird auch auf die Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse und des öffentlichen Personenverkehrs bereits hingewiesen.

Die „Entbehrlichkeit“ der Herstellung weiterer Stellplätze kann die Erforderlichkeit einer bauordnungsrechtlichen Festsetzung nach § 88 Abs. 1 Nr. 7 ThürBO i.V. m. § 49 Abs. 1 Satz 3 ThürBO nicht begründen. Eine örtliche Bauvorschrift zur Untersagung der Herstellung von Stellplätzen und Garagen wäre nicht erforderlich, wenn die Herstellung geeigneter Stellplätze oder Garagen bereits nach der Vorschrift des § 49 Abs. 1 BauGB gar nicht notwendig ist. Danach müssen Stellplätze oder Garagen bei der Errichtung von Anlagen nur hergestellt werden, „wenn und soweit insbesondere unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse und des öffentlichen Personenverkehrs zu erwarten ist, dass der Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug erfolgt“.

Des Weiteren kann die Stadt mit Erlass einer örtlichen Bauvorschrift die Herstellung von Stellplätzen und Garagen in bestimmten Teilen des Gemeindegebiets oder für bestimmte Nutzungen in bestimmten Teilen des Gemeindegebiets untersagen oder einschränken, wenn Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies rechtfertigen. Dabei ermächtigt § 88 Abs. 1 Nr. 7 ThürBO i.V. m. § 49 Abs. 1 Satz 3 ThürBO nur zum Erlass entsprechender örtlicher Bauvorschriften über die nach Bauordnungsrecht notwendigen Stellplätze, wenn die Regelung eine Maßnahme der Gefahrenabwehr darstellt. Neben einer Verunstaltungsabwehr können Bauvorschriften dabei auch der Bewältigung verkehrlicher Belange dienen (vgl. z.B. VG Ansbach, Urteil vom 06.05.1992, AN 3 K 91.02355 zu einer Beschränkungszone-Regelung im Altstadtbereich Nürnbergs).

Der Ausschluss der Herstellung von Stellplätzen dürfte zudem die dringend erforderliche Wohnbauentwicklung, vorrangig im Segment des Mietwohnungsbaus, mit großer Wahrscheinlichkeit wesentlich erschweren.

Erfahrungsgemäß kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die künftigen Nutzer von vornherein einem Verzicht auf den eigenen Pkw unterwerfen werden. Einigkeit besteht jedoch darin, dass möglichst stadtvträgliche und ressourcenschonende Verkehrskonzepte der Planung zugrunde zu legen sind. Ziel ist es ein attraktives Netz für Fußgänger- und Radverkehr sowie für den ÖPNV anzubieten. Darüber hinaus sollen alternative Mobilitätsformen, wie z. B. das Angebot von Carsharing, unterstützt und bei der weiteren quartiersbezogenen Planung passgenaue Angebote entwickelt werden. Die städtebaulichen Leitbilder "Stadt der kurzen Wege", "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" oder die Schaffung verkehrsarmer Siedlungsstrukturen durch Verdichtung und Nutzungsmischung werden durch zentrumsnahe Lagen und die städtebaulichen Zielstellungen in den einzelnen Planungen umgesetzt. Durch die Wiedernutzung von Brachflächen und Nachverdichtung innerhalb des bestehenden Stadtkontextes wird von der Stadt Erfurt insgesamt das Ziel einer nachhaltigen Stadtentwicklung durch Innenentwicklung verfolgt.

Da es aktuell keine Stellplatzsatzung in Erfurt gibt, die es erlaubt umweltfreundlichen Mobilitätsformen den Vorrang zu geben, kann die Stadt lediglich im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Investoren dazu zu bringen, ein Mobilitätskonzept vorzulegen, um die Anzahl der Stellplätze zu reduzieren. Die Stadtverwaltung kann Investoren bei Bauvorhaben beratend zu diesem Thema zur Seite stehen, wie beispielsweise für die Tallinner Straße zur Etablierung eines nachhaltigen Mobilitätskonzepts.

3. Die Stadt Erfurt wirbt in der eigenen Verwaltung, den Eigenbetrieben und den kommunalen Unternehmen aktiv für die Nutzung von Jobtickets. Der Stadtrat empfiehlt die Übernahme eines städtischen Arbeitgeberanteils pro Jobticket, um den einzelnen Ticketpreis über den Mengenrabatt hinaus zu senken.

Innerhalb der Stadtverwaltung nutzen momentan 315 MitarbeiterInnen das VMT-Jobticket. Um die Nutzerzahl weiter zu erhöhen, wird das Jobticket im Intranet der Stadtverwaltung aktiv beworben. Bezüglich einer Zuschussung des Jobtickets durch den Arbeitgeber muss (wie auch schon in früheren Drucksachen erläutert) festgehalten werden, dass die Zahlung des Zuschusses tarifvertraglich nicht verankert ist. Eine solche Zahlung ermöglicht der TVÖD leider nicht. Dieser Zuschuss müsste arbeitsvertraglich bzw. über eine individuelle Vereinbarung zwischen Personalvertretung und dem Dienstherrn geschlossen werden. Diese Leistung des Arbeitgebers wäre ein freiwillig individuell vereinbarter Zuschuss. Eine solche Lösung existiert z.B. in der Stadtverwaltung Jena.

Zu der steuerlichen Betrachtung gibt es bereits Aussagen des Bundesministeriums für Finanzen: Den Rabatt, den der Arbeitgeber vom Verkehrsunternehmen im Verhältnis zu privat erworbenen Fahrkarten erhält, muss der Arbeitnehmer nicht als geldwerten Vorteil versteuern (BMF, Schreiben vom 27.1.2004, Az. IV C 5 - S 2000 - 2/04; Abruf-Nr. 041191). Verbilligt der Arbeitgeber das Jobticket jedoch über den Rabatt des Verkehrsunternehmens hinaus, ist der Preis für das Jobticket abzüglich des Betrags, den der Arbeitnehmer zahlt, als geldwerter Vorteil anzusehen. Für die Bewertung des Jobtickets lässt die Finanzverwaltung die Anwendung der 96-Prozent-Regelung zu (R 8.1 Abs. 2 Satz 9 LStR, H 8.1 Abs. 1 bis 4 LStH). Unter Beachtung dieser Regelungen bleibt jedoch eine Freigrenze von 44 EUR / Monat steuerfrei. Voraussetzungen sind ein Erwerb des Jobtickets durch die Stadtverwaltung (Arbeitgeber) und die monatliche Zahlungsweise.

Somit ergeben sich folgende Hemmnisse:

- fehlende tarifvertragliche Grundlage
- zusätzliche Belastung der Personalausgaben

4. Die Stadt Erfurt nimmt eine mobilitätsorientierte Neuausrichtung des Neubürgerbegrüßungspaketes vor.

Im Neubürgerbegrüßungspaket sind folgende Gutscheine enthalten:

- individuelle Beratung bei der EVAG
- 14 Tage kostenlos den Nahverkehr in Erfurt testen

5. Die P&R-Platzkapazitäten werden erhöht. Die Anlage im Bereich der Weimarischen Straße ist zu prüfen.

Der Standort Weimarische Straße wird auch von der Stadt als dringend umzusetzen bewertet. Gegenwärtig laufen hierzu erste Verhandlungen zum notwendigen Grunderwerb. Im Zusammenhang mit den aktuellen Planungen zur BUGA ist vorgesehen, im Bereich Gothaer Straße/Wartburgstraße einen neuen P & R-Platz mit einer Kapazität von ca. 400 Stellplätzen neu herzustellen und die bereits hoch ausgelastete P+R Anlage Europaplatz erheblich zu erweitern.

6. Der Ausbau des Carsharing-Angebots wird unterstützt, insbesondere beim E-Carsharing.

Die Stadtverwaltung Erfurt kann keine Kostenanreize zur Ansiedlung von Unternehmen im Bereich Carsharing setzen. Das ansässige Car Sharing Unternehmen wird jedoch mit der Genehmigung attraktiver Standorte im öffentlichen Straßenraum durch die Verwaltung aktiv im Ausbau des Angebotes unterstützt.

Für E-Carsharing eines in Erfurt ansässigen Anbieters stehen zurzeit 2 kostenfreie Parkplätze mit Ladestationen zur Verfügung. Dies konnte durch Änderung der Sondernutzungssatzung erreicht werden.

Die Stadt stellt ihre Beratungsleistung zu diesem Thema gerne Investoren und Unternehmen zur Verfügung, um weitere Anbieter für Carsharing und insbesondere E-Carsharing in Erfurt anzusiedeln.

7. Attraktive intermodale Verkehrsketten durch optimale Verknüpfung der Verkehrsträger des Umweltverbandes werden unterstützt. Die Zugangshürden sollen dabei so niedrig wie möglich liegen.

Die Zugangshürden wurden durch abgestimmte Fahrpläne im Nahverkehr zwischen Bus, Bahn und Stadtbahn herabgesetzt. Auch durch den einheitlichen und transparenten VMT-Verbundtarif ist es möglich, verschiedene Verkehrsmittel wie Stadt- und Regionalbusse, Stadtbahnen und Nahverkehrszüge mit einem Ticket zu nutzen.

B & R Fahrradboxen wurden an verschiedenen Stadtbahnhaltestellen und dem Bahnhof Vieselbach errichtet, leider werden diese bisher zögerlich angenommen.

Zwischen der EVAG und dem Carsharingunternehmen bestehen bereits Kooperationen, die ein intermodales Verhalten befördern können. Weitere Kooperationen wie etwa mit Leihradsystemen sind gegenwärtig in der Prüfphase.

Anlagen

gez. Lummitsch
Unterschrift Amtsleiter

08.06.2018
Datum